DAkkS
Deutsche
Akkreditierungsstelle

Anforderungen an Zertifizierungsstellen, die im Drittland Zertifizierungen von ökologischen Produkten nach Standards vornehmen, die als gleichwertig zu der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und deren Durchführungsverordnungen anerkannt sind

71 SD 6 055 | Revision: 1.1 | 23. September 2016

zurückgezogen am 20.12.2023

Geltungsbereich:

Nach Artikel 33 der VO (EG) Nr. 834/2007 können ökologische Erzeugnisse aus einem Drittland in den Warenverkehr der EU eingeführt werden, wenn die Bestimmungen der Produktion gleichwertig zu denjenigen der EU-Rechtsvorschriften für die ökologische Produktion sind und die Tätigkeit von einer durch die EU anerkannten Zertifizierungsstelle kontrolliert und zertifiziert wird. Trotz der Voraussetzung der Äquivalenz kann es größere Unterschiede in den Produktionsbedingungen sowie den administrativen Rahmenbedingungen geben, die in der Begutachtung entsprechend berücksichtigt werden müssen. Diese Regel fasst die Begutachtungspunkte, die als wesentlich für die Überwachung der als gleichwertig anerkannten Zertifizierungsstellen identifiziert wurden, zusammen.

Inhaltliche Änderungen zur vorangegangenen Revision dieser Regel sind mit einem Strich am rechten Seitenrand gekennzeichnet oder gelb unterlegt.

In diesem Dokument wird im Interesse der Lesbarkeit grundsätzlich die männliche Form von Funktionsbezeichnungen verwendet; dies schließt die weibliche Form ein.

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck / Geltungsbereich 3

2 Begriffe 3

3 Beschreibung 3

3.1 Anforderungen an die Zertifizierungsstelle 3

3.1.1 Kompetenz der Kontrolleure 3

3.1.2 Rotation der Kontrolleure 4

3.2 Anforderungen an Zertifizierungsprogramm und –verfahren 4

3.2.1 Identifizierbarkeit von Flächen und Betriebsstätten 4

3.2.2 Umstellung von Flächen 4

3.2.3 Betriebsmitteleinsatz 5

3.2.4 Ernte 5

3.2.5 Aufbereitete/Verarbeitete Erzeugnisse 5

3.2.6 Mengenabgleich 5

3.2.7 Cross Checks 6

3.2.8 Export der Ware 6

3.2.9 Beanstandungen 6

3.2.10 Risikoanalyse 7

3.2.11 Zusätzliche Stichprobenkontrollen 7

3.2.12 Unangekündigte Kontrollen 7

3.2.13 Kontrolle von Subunternehmern (ohne eigenen Kontrollvertrag) 8

3.2.14 Probenahmen und Analytik 8

3.2.15 Mehrfachzertifizierung und Kontrollstellenwechsel 9

3.2.16 Erzeugergruppen 9

3.3 Anforderungen an das Akkreditierungsverfahren 12

4 Mitgeltende Unterlagen 12

zurückgezogen am 20.12.2023

1 Zweck / Geltungsbereich

Nach Artikel 33 der VO (EG) Nr. 834/2007 können ökologische Erzeugnisse aus einem Drittland in den Warenverkehr der EU eingeführt werden, wenn die Bestimmungen der Produktion gleichwertig zu denjenigen der EU-Rechtsvorschriften für die ökologische Produktion sind und die Gleichwertigkeit von einer durch die EU anerkannten Zertifizierungsstelle kontrolliert und zertifiziert wird. Es kann wegen der Voraussetzung der Äquivalenz Unterschiede zwischen den EU-Rechtsvorschriften über die ökologische Produktion und den gleichwertigen Regelungen in den Produktionsvorschriften und den Kontrollmaßnahmen geben, die in der Begutachtung entsprechend berücksichtigt werden müssen. Diese Regelfasst die Begutachtungspunkte, die als wesentlich für die Überwachung der als gleichwertig anerkannten Zertifizierungsstellen identifiziert wurden, zusammen.

2 Begriffe

Nicht belegt

3 Beschreibung

3.1 Anforderungen an die Zertifizierungsstelle

Die Norm EN ISO/IEC 17065 legt in den Normkapiteln 4 bis 6 eine Reihe von Anforderungen an Zertifizierungsstelle u.a. in Bezug auf Personal, Organisation, Unabhängigkeit und Ausstattung fest. Für die Kontrolle und Zertifizierung im Kontext der Gleichwertigkeit sind die folgenden Aspekte in der Zertifizierungsstelle in Bezug auf die spezifischen Rahmenbedingungen in jenen Ländern, in denen die Zertifizierungsstelle zur Prüfung der Gleichwertigkeit tätig ist, zu regeln.

Auf Grund der Vielzahl an Sprachen, die in den Einsatzländern gesprochen werden, muss die Zertifizierungsstelle sicherstellen, dass eine verständliche Kommunikation stattfindet und ein gegenseitiges Verständnis (z.B. der Kunden über die Regelungen oder des Kontrolleurs über Aussagen des Kunden) gewährleistet ist.

3.1.1 Kompetenz der Kontrolleure

Die Kontrollen von Gruppenzertifizierungssystemen und besonders risikoreichen Unternehmen müssen durch geeignetes Personal mit besonderer Erfahrung in den jeweils kritischen Bereichen durchgeführt werden. Die Kenntnis über mögliche Kontaminationsquellen sowie die Vorgehensweise bei der Probenahme sind wesentlich für die Tätigkeit der als gleichwertig anerkannten Zertifizierungsstellen. Regelmäßige Schulungen der Kontrolleure und Informationsaustausch zu diesen Themen sowie den Besonderheiten der Kontrolle von internen Kontrollsystemen müssen in der Zertifizierungsstelle sichergestellt sein.

zurückgezogen am 20.12.2023

3.1.2 Rotation der Kontrolleure

Die Zertifizierungsstelle muss eine Regelung zur Rotation der Kontrolleure haben, die die Objektivität sicherstellt.

3.2 Anforderungen an Zertifizierungsprogramm und –verfahren

Um eine Beurteilung der Gleichwertigkeit der Produktions- und Kontrollanforderungen, wie sie die Zertifizierungsstelle festgelegt hat, durch die Akkreditierungsstelle gem. Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 (Kapitel 2, Artikel 11 / Abs. 3/ Buchstabe c) durchführen zu können, müssen von Zertifizierungsstellen eine Reihe von spezifischen Aspekten in ihren Zertifizierungsanforderungen (im gleichwertigen Zertifizierungsprogramm und/oder im Zertifizierungsverfahren) geregelt werden. Hierzu gehören insbesondere auch Ausnahmegenehmigungen. In Folge sind die mindestens erforderlichen spezifischen Aspekte der Zertifizierungsanforderungen genannt, für die Regelungen getroffen werden müssen, die die Umstände bei der Kontrolle und Zertifizierungen unter den Bedingungen der Gleichwertigkeit angemessen berücksichtigen.

3.2.1 Identifizierbarkeit von Flächen und Betriebsstätten

Anbauflächen (ökologisch anerkannte, in Umstellung befindliche und, falls relevant, auch konventionelle Flächen), die im Rahmen der Zertifizierungsvereinbarung in die Zertifizierung einbezogen sind sowie Einrichtungen für die landwirtschaftliche Aufbereitung bzw. Verarbeitung, Lagerung und/oder Vermarktung müssen eindeutig durch Karten identifizierbar sein. Die Kontrollperson muss in der Lage sein, mit Hilfe des Kartenmaterials die Anbauflächen und die Betriebsstätten eigenständig aufzufinden. Empfehlenswert ist es, auf staatlich vergebene Flächenkennzeichnungen zurückzugreifen oder GPS-Daten zu verwenden. Die Karten müssen bei der Zertifizierungsstelle dokumentiert sein.

3.2.2 Umstellung von Flächen

<u>Beginn der Umstellungszeit von Flächen</u>

Die Umstellungszeit beginnt frühestens mit dem Abschluss des Kontrollvertrages mit der Zertifizierungsstelle und/oder der Erfassung der Flächen durch die Zertifizierungsstelle.

<u>Anrechnung zurückliegender Zeiten (der Bewirtschaftung oder „Brache“) als Umstellungszeit</u>

Die Zertifizierungsstelle muss, wenn sie eine entsprechende rückwirkende Anrechnung von Zeiten als Umstellungszeit in ihrem Standard vorsieht, über ein entsprechendes Verfahren verfügen. Das Verfahren muss die Bedingungen, unter welchen eine Anrechnung erfolgen kann, beinhalten. Die rückwirkende Anrechnung muss durch eine sachverständige Stellungnahme der Kontrollperson, die die

zurückgezogen am 20.12.2023

Flächen besichtigt hat, unter Berücksichtigung der standardeigenen Festlegungen begründet, empfohlen und mit geeigneten, aussagefähigen Nachweisen plausibel belegt sein. Eine Mindestumstellungszeit von einem Jahr ist empfehlenswert.

3.2.3 Betriebsmitteleinsatz

Die Zertifizierungsstelle verfügt über ein Verfahren für die Ermittlung der Gleichwertigkeit von Betriebsmitteln. Die Betriebsmittel sind eindeutig im gleichwertigen Standard benannt.

3.2.4 Ernte

Erntemengenschätzung

Die Zertifizierungsstelle muss ein fachlich nachvollziehbares Verfahren zur Erntemengenschätzung haben. Dieses beinhaltet jahres- und lokalspezifische Kenngrößen für die Erntemengen der jeweiligen Kulturen. Die Ermittlung des Ergebnisses ist zu dokumentieren. Größere Abweichungen vom festgelegten Durchschnittsertrag sind zu begründen und zu dokumentieren, z.B. extreme klimatische Situation. Die Schätzung ist mindestens jährlich anzupassen, falls erforderlich auch in kürzeren Intervallen.

Dokumentation von Teilmengen: Abgleich mit anderen Zertifizierungsstelle

Wird ein Kunde von mehreren Zertifizierungsstellen zertifiziert, müssen sich diese Zertifizierungsstellen analog zu Art. 92 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 in angemessener Weise über die Gesamterntemenge der Warenzu- und -abgänge austauschen. Diese Informationen sind jeweils zeitnah zur aktuellen Warenbewegung weiterzugeben. Die Zertifizierungsstelle darf keine Kontrollbescheinigung mehr ausstellen, wenn die geschätzte Erntemenge ausgeschöpft ist, ohne sich davon zu überzeugen, dass die darüber hinausgehenden Warenmengen ökologischen Status haben. Die bisherigen Erntemengen sind zu überprüfen. Gründe für Abweichungen von der geschätzten Erntemenge sind vor der Erteilung weiterer Kontrollbescheinigungen zu dokumentieren.

3.2.5 Aufbereitete/Verarbeitete Erzeugnisse

Die Zertifizierungsstelle prüft, dass in aufbereiteten/verarbeiteten Erzeugnissen nur Zutaten verwendet wurden, die aus einem EU-Mitgliedsstaat exportiert wurden oder von einer Zertifizierungsstelle im Rahmen der Bedingungen gemäß Anhang III bzw. Anhang IV VO (EG) Nr. 1235/2008 zertifiziert wurden.

3.2.6 Mengenabgleich

Die Zertifizierungsstelle muss risikoorientiert, mindestens bei der Jahreskontrolle, nachvollziehbare Mengenabgleiche und Rückverfolgungsprüfungen vornehmen. Dabei sind risikoorientiert Erzeugnisse und Betriebsmittel durch die Kontrollperson auszuwählen. Die Auswahl des Erzeugnisses bzw. Betriebsmittels ist durch die Kontrollperson zu begründen und zu dokumentieren. Es ist ein ausreichend

zurückgezogen am 20.12.2023

langer Zeitraum zu wählen. Der Zeitraum, für den die Überprüfung erfolgt, ist auf den Tag genau zu dokumentieren, genauso wie das betreffende Produkt. Das Ergebnis des Mengenabgleichs ist zu bewerten und bezüglich der Plausibilität zu begründen (z.B. Verarbeitungsverluste) und zu dokumentieren.

Mengenabgleich und Rückverfolgungsprüfungen ausschließlich auf der Basis von durch den Kunden bereitgestellten Tabellen, Übersichten oder Auswertungen ohne Einsichtnahme und Plausibilitätsprüfung der zugrundeliegenden Daten sind nicht zulässig.

Basisdaten sind immer die rechtlich relevanten Dokumente (Lieferscheine und Rechnungen) für Zukauf und Verkauf, sowie vor Ort zu erfassende Daten, wie der Lagerstand in Silos oder Flachlagern oder in Gebinden.

Informationen aus der während der Kontrolle laufenden Aufbereitung (z.B. Verladung, Entladung, Verpackung) sind in die Plausibilitätsbeurteilung einzubeziehen.

3.2.7 Cross Checks

Die Zertifizierungsstelle muss über ein Verfahren für einen risikoorientierten unternehmensübergreifenden Mengenabgleich und der Betriebsmittelzukäufe, sogenannte Cross-Checks, verfügen. Sie hat auf jeden Fall, sofern Zweifel an dem Ursprung und dem ökologischen Status eines Produktes bestehen, nach diesem Verfahren Informationen bei der Zertifizierungsstelle des Lieferanten einzuholen. Cross-Checks müssen zudem standardmäßig in einem gewissen Umfang risikoorientiert erfolgen.

3.2.8 Export der Ware

Die Zertifizierungsstelle bestätigt den Status der für den Export bestimmten Produkte anhand der Kontrollbescheinigung nach Anhang V der VO (EG) Nr. 1235/2008. Es werden risikoorientierte Vor-Ort-Prüfungen der Exportware vor dem Export durchgeführt, um die Angaben in der Kontrollbescheinigung zu verifizieren. Die Verpackung der Ware muss sicherstellen, dass eine eindeutige Identifizierung möglich ist und ein Vertauschen und jegliche Vermischung ausgeschlossen wird. Container, Schiffe, Eisenbahnwaggons können als Verpackung/Behältnis anerkannt werden, sofern sie die Anforderungen des Art. 34 der VO (EG) Nr. 889/2008 erfüllen. Die Kontrollbescheinigung muss entsprechende Angaben zur Markierung enthalten.

3.2.9 Beanstandungen

Die Zertifizierungsstelle prüft, ob und inwieweit Beschwerden/ Pflanzenschutzmittelfunde/ Ablehnungen/ Rücklieferungen von Waren wegen eines Verdachts auf fehlende Biointegrität vorliegen und wie das Unternehmen mit den Hinweisen und betroffenen Chargen umgeht. Sie ergreift gezielt Maßnahmen, um eine weitere Vermarktung betroffener Partien mit Hinweisen auf die ökologische Produktion temporär auszuschließen, falls ein begründeter Zweifel besteht. Sie prüft die konventionelle

zurückgezogen am 20.12.2023

Vermarktung von Partien, wenn die Voraussetzung für eine Vermarktung mit Öko-Hinweis nicht mehr gegeben ist.

3.2.10 Risikoanalyse

Das Ergebnis der Risikoanalyse eines zu kontrollierenden Unternehmens ist Grundlage für die Intensität der angemeldeten und unangemeldeten Kontrollbesuche, der Probenahme sowie des unternehmensübergreifenden Mengenabgleichs. Die Risikoanalyse muss entsprechend Art. 65 (4) der VO (EG) Nr. 889/2008 mindestens die Kriterien, wie Ergebnisse früherer Kontrollen und Menge der betreffenden Erzeugnisse und Risiko des Vertauschens von Erzeugnissen, berücksichtigen. Darüber hinaus können unterstützend als Kriterien berücksichtigt werden:

- Marktbedeutung und -reichweite der Produkte;
- Struktur und Komplexität des Unternehmens;
- Anzahl der Beschäftigten;
- Zahl und Struktur der Lieferanten von Zuliefererzeugnissen;
- Vorhandensein von Subunternehmen;
- Wechsel des Eigentümers oder des leitenden Personals des Unternehmens;
- Vorhandensein geeigneter interner Qualitätssicherungssysteme;
- Parallelproduktion bzw. -aufbereitung/-verarbeitung von nichtökologischen und ökologischen Produkten, Erzeugergemeinschaften;
- Informationen/Beschwerden Dritter.

3.2.11 Zusätzliche Stichprobenkontrollen

Die Zertifizierungsstellen müssen gemäß ihrer durchgeführten Risikobewertung gewährleisten, dass je nach Risikoeinstufung bei mindestens 10 % der in Drittländern kontrollierten Unternehmen zusätzliche Stichprobenkontrollbesuche durchgeführt werden.

3.2.12 Unangekündigte Kontrollen

Zudem muss die Zertifizierungsstelle mindestens 10 % ihrer Kontrollen in Drittländern unangekündigt durchführen. Die unangekündigten Inspektionen erfolgen auf Basis der Risikoanalyse und werden je nach Höhe des Risikos eingeplant.

zurückgezogen am 20.12.2023

3.2.13 Kontrolle von Subunternehmern (ohne eigenen Kontrollvertrag)

Eine Einstufung als Subunternehmer ist nur dann möglich, wenn der Subunternehmer für seine kontrollpflichtige Tätigkeit als Dienstleistung von einem kontrollunterworfenen Unternehmen als Auftraggeber bezahlt wird, nicht jedoch dann, wenn das Subunternehmen an den Auftraggeber Öko-Ware verkauft und/oder zukauft. Die Zertifizierungsstelle hat in geeigneter Weise zu prüfen, welche Aufträge der kontrollierten Unternehmen an Subunternehmer vergeben werden und welche Einrichtungen bzw. Lagerorte mitbenutzt werden. Die Zertifizierungsstelle hat eine Planung vorzulegen, wie die ausgelagerten Tätigkeiten bei dem Subunternehmer mit kontrolliert werden, und die Umsetzung nachzuweisen. Die Kontrollfrequenz ist gemäß Punkt 3.2.10 und 3.2.11 risikoorientiert anzulegen.

Analog zu der Kontrollvorkehrung nach Art. 86 der VO (EG) Nr. 889/2008 muss von jedem Subunternehmer eine Betriebsbeschreibung sowie eine schriftliche Zustimmung vorliegen, dass sein Betrieb dem Kontrollverfahren unterstellt und seine Tätigkeiten entsprechend in die Kontrollen mit einzubeziehen sind. Der Subunternehmer muss dazu verpflichtet werden, angemessen Sorge zu tragen, dass jegliche Kontamination mit nicht zulässigen Stoffen zu verhindern ist.

Mehrstufige Subunternehmerkonstruktionen, an denen Subunternehmer von Subunternehmen etabliert sind, sind nicht zulässig. In verschiedenen Drittländern sind bei Dienstleistern Kontaminationsquellen ermittelt worden, beispielsweise die Spritzmitteltanks von Flugzeugen, die keine entsprechende Reinigung nach Verwendung von im konventionellen Landbau zulässigen Spritzmittel vornahmen. Auch Transportmittel können Ursache von Kontaminationen darstellen, wenn sie nicht entsprechend gereinigt werden. Dieses Risiko ist über geeignete Vorbeugemaßnahmen abzusichern. Diese Subunternehmer und Dienstleister sind ebenfalls risikoorientiert durch Kontrollmaßnahmen zu überprüfen.

3.2.14 Probenahmen und Analytik

<u>Probenahme</u>

Die Zertifizierungsstelle verfügt über ein Verfahren zur Probenahme. Das Verfahren beinhaltet u.a. eine Beschreibung der Handhabung, wie Ziehung einer repräsentativen und einer risikoorientierten Probe, Kennzeichnung der Proben zum Ausschluss der Möglichkeit des Austauschs (Versiegeln der Proben), Dokumentation, Lagerung, Transport, Versand, Interpretation der Analyseergebnisse).

<u>Analysespektrum</u>

Der Auftrag für die Analyse trägt dem Risiko des Vorhandenseins bestimmter Substanzen Rechnung. Die Zertifizierungsstelle muss sich regelmäßig über die wichtigsten Kontaminationsrisiken in Hinblick auf Pestizide und Verunreinigung mit GMO bei den jeweiligen Kulturen, Betriebsmitteln und Lagereinrichtungen, die im betreffenden Land gebräuchlich sind, informieren.

zurückgezogen am 20.12.2023

Labor

Die mit der Analyse befassten Laboratorien müssen nachweislich kompetent sein, das heißt nach den Anforderungen des ISO/IEC 17025 akkreditiert sein. Bei neuen Analyseverfahren, für die noch keine akkreditierten Prüflaboratorien am Markt verfügbar sind, ist zumindest die Erfüllung der Kriterien des ISO 17025 nachzuweisen.

Probenumfang

Die Zahl der jährlich zu entnehmenden und zu untersuchenden Proben in Drittländern muss mindestens 5 % der in Drittländern kontrollierten Unternehmer entsprechen. Bei welchen Unternehmern Proben zu entnehmen sind, richtet sich nach der von der Zertifizierungsstelle durchgeführten Risikoanalyse des Unternehmens (siehe Pkt. 3.2.10).

3.2.15 Mehrfachzertifizierung und Kontrollstellenwechsel

Dass ein Unternehmen von verschiedenen Zertifizierungsstellen für den gleichen Kontrollbereich zertifiziert wird, ist in Drittländern häufiger anzutreffen. Auch ein Kontrollstellenwechsel kommt häufiger vor. Analog zu Art. 92 der VO (EG) Nr. 889/2008 muss die Zertifizierungsstelle, sobald sie erfährt, dass ein Zertifikatsinhaber und/oder dessen Subunternehmen ganz oder teilweise durch eine weitere Zertifizierungsstelle zertifiziert werden oder bei Kontrollstellenwechsel, vollständige Informationen über die Ergebnisse der Evaluierung, Bewertung und Zertifizierung austauschen. Der Informationsaustausch muss sichergestellt sein, bevor eine Zertifizierungsentscheidung getroffen wird. Bei einem Wechsel der Zertifizierungsstelle sind der Zertifizierungsstelle, die die Zertifizierungstätigkeit fortsetzt, die kontrollrelevanten Aufzeichnungen vollständig zu übergeben.

3.2.16 Erzeugergruppen

Die Zertifizierungsstelle muss die Anforderungen aus den *„EU - Guidelines on imports of organic products into the European Union“* umsetzen. Die Gruppe, die die kontrollpflichtigen Tätigkeiten durchführt, verfügt über eine Rechtspersönlichkeit, mit der die Zertifizierungsstelle eine vertragliche Zertifizierungsvereinbarung abschließt. Die einzelnen Erzeuger haben Verträge mit der Gruppe, die mindestens eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Produktionsvorschriften und der Duldung der Kontrollmaßnahmen und eine Einwilligung, sich sowohl der internen als auch der externen Kontrolle zu unterwerfen, umfasst.

Erzeugerliste

Die Zertifizierungsstelle muss an dem Standort, an dem Review und Zertifizierungsentscheidung für die betreffende Erzeugergruppe erfolgen, über eine Liste aller Erzeuger einer Gruppe verfügen. Die Liste muss mindestens folgende Informationen enthalten:

zurückgezogen am 20.12.2023

- Name und Adresse der Gruppe und Dokumentation ihrer Rechtspersönlichkeit;
- Liste der Namen der registrierten Erzeuger und Zuordnung zur Gruppe ggf. durch Identifikationsnummer;
- Listung aller Flächen je Erzeuger;
- Größe der Flächen, die biologisch bewirtschaftet werden, ggf. Größe der konventionellen Flächen, Größe der Gesamtflächen;
- Fruchtfolge je Fläche: Vorkultur, aktuelle Kultur der zu zertifizierenden Flächen. Bei Dauerkulturen Bestandsdichte/Gesamtpflanzenbestand;
- Ernteerträge des Vorjahres, außer bei Erstinspektionen, und geschätzte Erträge für das laufende Jahr auf Ebene der Erzeuger, Berechnung des Gesamterntemenge der Gruppe;
- Datum Umstellungsbeginn der Flächen bzw. letzte Anwendung im ökologischen Anbau nicht zulässiger Mittel;
- Zertifizierungsstatus der Flächen bzw. der Erntefrüchte (jährlich von der Zertifizierungsstelle aktualisiert),
- Datum der letzten internen Kontrolle je Erzeuger;
- Datum der letzten externen Kontrolle je Erzeuger;
- Festgestellte Abweichungen/ Korrekturmaßnahmen, auf Ebene der Erzeuger und auf Ebene der Organisation.

Die zertifizierten Flächen der einzelnen Mitglieder der Gruppe und weitere (auch konventionelle) dazugehörende Flächen sowie weiterer Betriebsstätten sind in einer regionalen Übersichtskarte anhand von nachvollziehbaren Flächenkennzeichnungen oder anhand von GPS Daten anzugeben.

Die Erzeugerliste dokumentiert den aktuellen Zertifizierungsstatus der Erzeuger und wird bei der Zertifizierung bewertet. Die Zertifizierungsstelle versendet die Erzeugerliste an die Gruppe bzw. die Organisation zu deren Kenntnis und deren Überwachung. Das Zertifikat verweist auf diese Erzeugerliste. Die Erzeugerliste wird von der Organisation laufend aktuell gehalten. In einem Verfahren muss geregelt sein, wie die Zertifizierungsstelle von Abweichungen, Ausschlüssen und Neuzugängen zwischen externen Kontrollbesuchen erfährt.

Internes Kontrollsystem

Die Erzeugergruppe verfügt über ein dokumentiertes internes Kontrollsystem (ICS) und benennt einen Hauptverantwortlichen, der für die Umsetzung des ICS und die Koordination der internen Kontrollen verantwortlich ist.

zurückgezogen am 20.12.2023

Das interne Kontrollsystem (ICS) muss mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- Dokumentation der internen Regelungen und Verfahren;
- Beschreibung der Grundlagen des ökologischen Anbaus in der Region für die relevanten Kulturen;
- Beschreibung der Gruppe und ihrer Struktur, mit allen Ebenen und Schritten, die das erzeugte Produkt durchläuft (Erzeugung, Lager, Verarbeitung, Verpackung, etc.);
- Es enthält alle relevanten Dokumente (Erzeugerliste, Checklisten für die interne Kontrolle, etc.) oder verweist ggf. auf die von der Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellten Dokumente;
- Die internen Kontrollberichte müssen aussagefähig im Hinblick auf die Durchführung und das Ergebnis der internen Kontrolle sein;
- Bestehen eines Sanktionskatalogs mit Festlegung der Anwendung;
- Festlegung des Umgangs mit Abweichungen / z.B. Ausschlussverfahren gegen Mitglieder;
- Dokumentation zu Ausbildung, Schulung, Unabhängigkeit und Objektivität der internen Kontrolleure;
- Festlegung des Umgangs bei Interessenskonflikten interner Kontrolleure.

Für jeden Erzeuger innerhalb einer Erzeugergruppe ist die interne Kontrolle aussagekräftig in einem internen Kontrollbericht zu dokumentieren und enthält u.a. Angaben über die Kultur, Fruchtfolge (bei Wechselkulturen), Düngereinsatz, Pflanzenschutz, Erntemengen, eigene ggf. konventionell bewirtschaftete Flächen sowie ggf. Unregelmäßigkeiten (inkl. Einstufung der Unregelmäßigkeit, vereinbarte Korrekturmaßnahme, Umsetzung der Korrekturmaßnahme, ggf. Wiederholungsfall sowie ggf. eine durchgeführte Schulungsteilnahme). Zudem muss erkennbar sein, dass der Erzeuger über eine ausreichende Kenntnis der Produktionsvorschriften und der Kontrollmaßnahmen verfügt und den Bericht zur Kenntnis genommen hat oder ggf. bei Analphabeten den Inhalt des Berichtes erklärt bekommen hat.

Die Zertifizierungsstelle prüft die Effektivität des internen Kontrollsystems, in dem sie beurteilt, ob die Kontrollperson der Zertifizierungsstelle zu vergleichbaren Kontrollergebnissen kommt wie die interne Kontrolle. Dann, wenn sich das interne Kontrollsystem als ineffektiv erweist, wird die Zertifizierung für die gesamte Erzeugergruppe entzogen.

<u>Risikoeinstufung bei Erzeugergruppen</u>

Die Zertifizierungsstelle berücksichtigt für die Risikoeinstufung der Gruppe mindestens die in den *„Guidelines on imports of organic products into the European Union“* genannten Risikofaktoren und

zurückgezogen am 20.12.2023

berücksichtigt darüber hinaus auch die Homogenität der Gruppe, die Lage der Betriebe, Art der ökologischen Kulturen und ggf. der konventionellen Kulturen. Die Zertifizierungsstelle führt die in den o.g. „Guidelines“ festgelegte Mindestanzahl an Kontrollen der Gruppenmitglieder durch. Entsprechend der Anzahl der Mitglieder und des Risikos wird der Umfang und Gegenstand der Stichproben definiert. So muss die Zertifizierungsstelle bei (wiederholten) Abweichungen den Umfang der Stichproben erhöhen. Außerdem werden Erzeuger mit Auffälligkeiten und neue Erzeuger bei der Auswahl der Stichprobe berücksichtigt.

Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle

Aus den Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle muss hervorgehen,

- welche Mitgliedsbetriebe der Erzeugergruppe in der Vergangenheit extern kontrolliert wurden;
- welche externe Kontrollperson welches Gruppenmitglied wann kontrolliert hat;
- wie lange die externe Kontrollperson beim einzelnen Mitglied vor Ort war;
- welche Kontrolltätigkeiten die Kontrollperson beim einzelnen Mitglied durchgeführt hat (z.B. Verifizierung der Flächen, Verifizierung der Erntemengen, Probenahme, etc.);
- dass die externe Kontrollperson der Zertifizierungsstelle tatsächlich vor Ort war (z.B. Unterschriften);
- die Dokumentation aller Tätigkeiten im Rahmen der Zertifizierung, die auf den einzelnen Mitgliedsbetrieb der Erzeugergruppe durchgeführt wurden (Betriebsbeschreibung, Inspektionsbericht, Verifizierung der Fläche, Verifizierung der Erntemengen, Einsatz Saatgut, festgestellte Abweichungen, Probenahme, etc.).

3.3 Anforderungen an das Akkreditierungsverfahren

Die Vorgaben zu Akkreditierungsumfang, Begutachtungstiefe und Kompetenz der Akkreditierungsstelle sind im Regelpapier EA 3/12 beschrieben. Die DAkkS setzt den hier maßgeblichen Text des Kapitels 3 des EA 3/12 um.

4 Mitgeltende Unterlagen

EA 3/12	EA Policy for the Accreditation of Organic Production Certification
71 SD 6 042	Beschlussliste SK LEN

„Guidelines on imports of organic products into the European Union“, Europäische Kommission, Generaldirektion für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, 15.12.2008

zurückgezogen am 20.12.2023